



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
zur
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1083/09**

I. Einführung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter bedankt sich beim Bundesverfassungsgericht für die Gelegenheit, sich zu den Rechtsfragen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1083/09 zu äußern und nimmt wie folgt Stellung:

Dreh- und Angelpunkt der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) in der durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fortentwicklungsgesetz) festgelegten Fassung.

Die Beschwerdeführerin wendet sich unmittelbar gegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, ein Urteil des Sozialgerichts Dortmund, einen Widerspruchsbescheid und damit letztlich gegen einen Aufhebungsbescheid der Stadt Hamm, mit dem ihr im Alter von 13 Jahren die Berechtigung zum Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II versagt wurde.

Mittelbar wendet sich die Beschwerdeführerin damit gegen § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II, denn die Verneinung der Leistungsberechtigung wurde sowohl von den Gerichten als auch von dem Kommunalen Jobcenter der Stadt Hamm auf § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II gestützt.

Vorliegend macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die genannten Urteile und Bescheide sie in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 GG verletzen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter vertritt die Ansicht, dass der Verfassungsbeschwerde stattzugeben ist.

Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrer Mutter, deren neuem Lebenspartner sowie der Tochter des neuen Lebenspartners zusammen. Gemäß § 7 SGB II werden alle Personen dieser „Patchworkfamilie“ als Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II angesehen. Dies führt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II dazu, dass bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit der Beschwerdeführerin das Einkommen des Lebenspartners ihrer Mutter zu berücksichtigen ist, obwohl die Beschwerdeführerin keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Sicherung ihres Lebensunterhaltes gegen ihn hat.

Im vorliegenden Fall kann die Beschwerdeführerin ihren Lebensunterhalt auch nicht über andere Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen decken: Ihre Unterhaltsansprüche gegen ihren rechtlichen und biologischen Vater sind zwar titulierte, aber nicht durchsetzbar, ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist schon aufgrund ihres Alters ausgeschlossen. Wird ihr nun ein eigenständiges Recht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verweigert, ist sie auf die freiwillige Leistung des Lebenspartners ihrer Mutter angewiesen.

Nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter ist die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Grundrecht auf Sicherung ihres Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG verletzt, so dass der Verfassungsbeschwerde schon allein aus diesem Grunde stattzugeben ist.

II. Zu den Rechtsfragen im Einzelnen

1. Verletzung von Art. 1 Abs.1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs.1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind¹. Es hat als Gewährleistungsrecht neben dem absolut wirkenden Anspruch auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen der Konkretisierung durch den Gesetzgeber².

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist³. Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht⁴.

Das Bundessozialgericht hat in der durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung⁵ ausgeführt, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der Entscheidung, in welchem Umfang Fürsorgeleistungen unter Berücksichtigung vorhandener Mittel und anderer gleichwertiger Staatsaufgaben gewährt werden kann, ein weiterer Entscheidungsspielraum eröffnet sei. Deshalb sei es jedenfalls bezogen auf minderjährige Kinder nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung des § 9 Abs. 2 SGB II in Ausübung dieses Gestaltungsspielraums davon ausgehe, dass für diese Kinder ausreichende und vorrangige eigene Mittel durch das Zusammenleben mit dem leistungsfähigen Elternteil zur Verfügung stünden und die Gewährung staatlicher Hilfe zu ihrer Existenzsicherung nicht erforderlich sei.

Dabei verkennt das Bundessozialgericht nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, dass sich der von ihm angeführte Spielraum des Gesetzgebers nur auf den Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet, nicht aber auf die Frage, ob ein wie auch immer ausgestalteter gesetzlicher Anspruch auf diese Leistungen überhaupt eingeräumt wird. Fehlt jedoch wie im vorliegenden Fall ein subjektives Recht des hilfebedürftigen Kindes auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, so muss der Gesetzgeber ihm diesbezüglich einen gesetzlichen Anspruch verschaffen und hat insoweit keinerlei Gestaltungsspielraum zur Verfügung.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber eine Norm geschaffen, die Kinder, deren Unterhaltsansprüche gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht realisierbar sind und die keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, auf die freiwillige Leistung des mit seinem betreuenden Elternteil zusammenlebenden Lebenspartners oder seiner Lebenspartnerin verweist.

¹ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 – Erster Leitsatz

² BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 – Zweiter Leitsatz und Nr. 133

³ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 – Nr.136

⁴ a.a.O.

⁵ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 34

1.1 Freiwilligkeit der Leistung

Gegen den/die Lebenspartner/in des betreuenden Elternteils besteht kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch der Beschwerdeführerin.

Eine vergleichbare Problematik liegt bei Kindern vor, die mit ihrem Stiefelternteil verschwägert sind: Das Bundessozialgericht sieht ebenso wie das Sozialgericht Dortmund für diese Gruppe der mit ihrem Stiefelternteil verschwägerten Kinder eine Art Teilhabeanspruch am Familienunterhalt aus §§ 1360, 1360 a BGB gegen den betreuenden Elternteil, den dieser im Rahmen seiner Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 S.1 GG erfüllen müsse.

Da jedoch der verschwägte Stiefelternteil nach § 1380 a Abs. 1 BGB als angemessenen Familienunterhalt ausdrücklich nur die Kosten des Haushalts, die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der **gemeinsamen** unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen hat, erschließt sich dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter nicht, für welche Mittel aus dem Familienunterhalt den betreuenden Elternteil die Pflicht zur Verwendung zugunsten seines minderjährigen Kindes trifft; denn der Lebensunterhalt für nicht gemeinsame Kinder ist nicht im Familienunterhalt enthalten, auf den er als Ehegatte Anspruch hat.

Dabei kann es sich also allenfalls um die Mittel zur Bedürfniserfüllung der eigenen Bedürfnisse handeln, mithin um das „letzte Hemd“, das mit seinem Kind zu teilen dem betreuenden Elternteil zugemutet werden kann (Notgemeinschaft § 1603 BGB). Dass dann dieses Hemd für beide zu kurz ist, und immer kürzer wird, je mehr Kinder der betreuende Elternteil mit in die Ehe bringt, bleibt im Rahmen des rechtlich geschuldeten Familienunterhalts unbeachtlich. Der Bedarf von betreuendem Elternteil und Kind bzw. Kindern kann somit auch nicht über einen Anspruch des Kindes/der Kinder gegen den betreuenden Elternteil auf Teilhabe am Familienunterhalt im notwendigen Umfang gedeckt werden. Eigene unterhaltsrechtliche Ansprüche haben die Kinder nur gegen ihren biologischen und/oder rechtlichen Elternteil, jedoch nicht gegen den angeheirateten Stiefelternteil. Schon in diesem Fall beruht also die Existenzsicherung des Stiefkindes auf freiwilligen Leistungen des verschwägerten Stiefelternteils.

Die Pflicht, für die Verteilung der entsprechenden Mittel zugunsten seines minderjährigen Kindes zu sorgen, obliegt nach Ansicht des Bundessozialgerichts in Fällen wie dem vorliegenden ebenso dem betreuenden Elternteil eines nicht mit dem/der Lebenspartner/in verschwägerten Kindes, obgleich dieser selbst schon keinen Anspruch auf Familienunterhalt gegen seine/n Lebenspartner/in hat und ihm als einziges „Druckmittel“ zur Erlangung dieser Mittel die Drohung der Trennung vom/von der leistungsunwilligen Lebenspartner/in zur Verfügung steht.

Für die Analogie dieser Verpflichtung bemüht das Bundessozialgericht den Vergleich, dass selbst bei Kindern, die im Familienverbund mit beiden leiblichen Eltern leben, der Sozialstaat die Verletzung des Kindeswohls durch Verletzung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltungspflichten durch Leistungen nach SGB VIII und familienrechtliche Eingriffe in das Erziehungsrecht löse, nicht jedoch durch Gewährung von Leistungen nach dem SGB II⁶.

Dieser Vergleich hilft nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter nicht weiter. Richtig ist, dass der Anspruch auf Familienunterhalt nicht auf Auszahlung, sondern auf Teilhabe gerichtet ist und erst bei Trennungen zum Tragen kommt. Ebenso verhält es sich mit dem Anspruch auf Unterhalt, den das Kind gegen seine leiblichen Eltern hat. Lebt es mit ihnen zusammen, hat es einen Anspruch darauf, von ihnen mit allem Nötigen versorgt zu werden, jedoch keinen Anspruch auf Geldleistungen. Dieser ergibt sich erst in Form des Barunterhaltsanspruchs im Rahmen der Trennung, beispielsweise, wenn es nicht mehr mit

⁶ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 37

beiden leiblichen Eltern zusammenlebt, sondern nur noch mit einem Elternteil, aber auch, wenn es beispielsweise im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme von beiden Eltern getrennt wird und bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird.

Stiefkinder aber haben weder während des Bestehens der Bedarfsgemeinschaft noch nach ihrer Auflösung durch Trennung der Eltern von ihren Partner/innen einen durchsetzbaren zivilrechtlichen Anspruch.

Bildlich gesprochen hat ein leiblicher Elternteil durch Heirat mit dem/der neuen Partner/in im Rahmen eines Anspruchs auf Familienunterhalt nur Anspruch auf ein Stück vom Kuchen, der seinen eigenen Hunger stillen kann. Von diesem Kuchen kann es nun das eigene Kind abbeißen lassen.

Ein leiblicher Elternteil, der nicht mit dem/der neuen Partner/in verheiratet ist, hat keinen Anspruch, nicht einmal auf Kuchen für sich selbst und hat also nichts, von dem das Kind abbeißen könnte.

Die Konstruktion einer Art Teilhabeanspruch für die Stiefkinder, die das Bundessozialgericht hier aufbaut, ist also schon für verschwägerte Stiefkinder eine sehr wackelige, da sie keine Deckung des Existenzminimums verspricht. Für nicht verschwägte Stiefkinder und mithin für die Beschwerdeführerin läuft diese Konstruktion jedoch komplett ins Leere: Wo nichts ist, kann auch keine Teilhabe stattfinden.

Unverschwägte Stiefkinder sind also auf eine freiwillige Leistung der Lebenspartnerin/des Lebenspartners ihrer betreuenden Elternteile angewiesen. Leisten dieser/diese nicht für das Kind, so hat es keine eigene Möglichkeit, sich aus der Bedarfsgemeinschaft zu lösen⁷, sondern ist darauf angewiesen, dass der betreuende Elternteil die Partnerschaft und das Zusammenleben mit dem/der Lebenspartner/in im Interesse des Kindes beendet.

Die Freiwilligkeit der Leistung sieht auch das Bundessozialgericht: „Es ist dem Partner allerdings ohne rechtlichen Hinderungsgrund möglich, sein Verhalten zu ändern und sein Einkommen ausschließlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder zur Erfüllung eigener Verpflichtungen zu verwenden. Soweit ein Partner nicht (mehr) bereit ist, die Elternverantwortung des anderen zu berücksichtigen, und er Mittel ausdrücklich nicht zur Verfügung stellt, darf der Gesetzgeber gleichwohl davon ausgehen, dass dieser Konflikt innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ausgetragen und gelöst wird, ohne dass das Kindeswohl gefährdet wird. Aufgrund solcher Konflikte zwischen den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft kann es zwar zur Auflösung der Partnerschaft und damit der Bedarfsgemeinschaft kommen (...).“⁸

Grundlage für die Annahme des Gesetzgebers, der Lebensunterhalt des Kindes werde „von anderen“ gesichert, wodurch es nicht hilfebedürftig im Sinne von § 9 Abs.1 SGB II sei und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe, ist damit einzig der gesetzlich vermutete Einstandswille der leistungsfähigen Lebenspartnerin/des leistungsfähigen Lebenspartners seines betreuenden Elternteils, der dem Kind jedoch kein subjektives Recht gewährt. Auch „echte“ Stiefkinder, deren leibliche betreuende Elternteile mit dem neuen Partner/der neuen Partnerin verheiratet sind, befinden sich in dieser Situation.

⁷ So auch SG Berlin Beschluss vom 08.01.2007 – S 103 AS 10869/06 ER – Nr. 41 und SG Duisburg Beschluss vom 07.03.2007 – S 17 AS 60/07 ER – Nr. 22

⁸ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 37

1.2 Subsidiaritätsprinzip und Einstandswille

Laut Bundessozialgericht folgt aus dem das SGB II bestimmenden Grundsatz der Subsidiarität, § 3 Abs. 3 SGB II, dass zur Überwindung einer Notlage zunächst der Partner einer ehelichen oder vergleichbaren Lebensgemeinschaft in Anspruch genommen wird, bevor staatliche Hilfe gewährt wird.⁹ Dabei dürfe „der Gesetzgeber (...) bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon abhängig machen, ob sich für den Einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen“. Dies sei jedoch nur dann erheblich, wenn „die Partner einer Gemeinschaft sich wechselseitig so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden“. Denn nur dann ist „ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten (...) in denen Unterhaltsansprüche tatsächlich bestehen, vergleichbar“.¹⁰

Dieses vermutete Entstehen der Partner/innen einer Lebensgemeinschaft füreinander darf der Gesetzgeber nach Ansicht des Bundessozialgerichts auch auf das Entstehen für die Existenzsicherung der Kinder von Lebensgefährten ausweiten: „Besteht eine solche Gemeinschaft zwischen den Partnern und damit die Erwartung des Wirtschaftens aus einem Topf, dürfte der Gesetzgeber daran die weitere Vermutung knüpfen, (...) dass der Elternteil innerhalb einer Gemeinschaft, in der er gleichberechtigt ("aus einem Topf") mit dem Partner über die Ausgaben entscheidet, die Belange des Kindes (in erster Linie durch Gewährleistung des Naturalunterhalts) ausreichend schützen und so seiner Pflicht zur elterlichen Sorge (§§ 1626 ff BGB) nachkommen wird“.¹¹

Sowohl die Stadt Hamm in ihrem Widerspruchsbescheid als auch das Sozialgericht Dortmund und das Bundessozialgericht sehen in der Neugestaltung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz eine zulässige Typisierung, die dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trage, der darin bestehe, dass Partner/innen in Beziehungen auch nicht leibliche Kinder faktisch mitversorgen.¹² Es sei ein sozialtypischer Umstand, dass Patchworkfamilien „aus einem Topf wirtschaften“ und „Familie als traditionelle Versorgungseinheit immer häufiger nicht in Form der klassischen Familie, sondern auch in anderen Konstellationen gelebt werde“¹³ und der Gesetzgeber deswegen annehmen dürfe, dass die Elternverantwortung des einen Partners gegenüber dem minderjährigen Kind und das Wissen des anderen Partners um diese Pflicht von vornherein Grundlage des Zusammenlebens der Partner und der Lebensgestaltung in der Bedarfsgemeinschaft sein werden“.¹⁴

Nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter wirft der Gesetzgeber hier jedoch zugleich mehrere Vermutungen in den einen Topf, aus dem gewirtschaftet werden soll: Erstens, dass Partner/innen von Lebensgemeinschaften finanziell füreinander einstehen wollen, zweitens, dass beide Partner/innen in fairer Weise über die Ausgaben entscheiden und drittens, dass sich der vermutete Einstandswille von zusammenlebenden Partner/innen auch auf in die Beziehung „mitgebrachte“ Kinder erstreckt.

Diese Vermutungen des Gesetzgebers entbehren nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter der empirischen Grundlage und werden auch nicht durch die allgemeine Lebenserfahrung legitimiert.

⁹ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 35

¹⁰ a.a.O.

¹¹ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 36

¹² Widerspruchsbescheid der Stadt Hamm vom 18.11.06, S. 2

¹³ SG Dortmund Urteil vom 12.11.2007 - S 32 AS 428/06 - S.8

¹⁴ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 36 a.E.

1.2.1 Erste Vermutung: Partner/innen von Lebensgemeinschaften stehen finanziell füreinander ein

Inwieweit von einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel durch die Zunahme von „Patchworkfamilien“ ausgegangen werden kann, ist fraglich angesichts der Tatsache, dass insgesamt nur etwa 10,9 Prozent der Kinder unter 18 Jahren in Stieffamilien leben.¹⁵

In Stieffamilien ist der Anteil an Ehen generell geringer, jedoch dominiert die Ehe auch hier.¹⁶ Genauere Zahlen liegen zwar nicht vor, das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass bei Dominieren der Ehe mindestens 50 Prozent der Eltern von Stiefkindern miteinander verheiratet sind. Das bedeutet, dass jedenfalls weniger als 5,45 Prozent der „Patchworkfamilien“ aus Kindern mit nicht miteinander verheirateten Eltern bestehen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II richtet sich aber ausschließlich an diese Familienkonstellation, so dass die Absicht des Gesetzgebers, einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen zu wollen als Begründung für diese Vorschrift nicht als wirklich geeignet erscheint.

Zwar ist es richtig, dass es eine Zunahme dieser Familienform gibt.¹⁷ Diese Zunahme von „Patchworkfamilien“ - insbesondere als Resultat steigender Scheidungs- und Trennungszahlen - kann nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter jedoch auch als Ausdruck eines zunehmenden Wunsches nach Autonomisierung und Individualisierung in der Gesellschaft gewertet werden.

Familiensoziologische Betrachtungen legen nahe, dass das romantische Liebesideal die ökonomischen Begründungszusammenhänge für die Ehe verdrängt. Unter anderem deswegen hätten sich die Familienformen pluralisiert.¹⁸ Patchworkfamilien stehen demzufolge nicht unbedingt in erster Linie für „gemeinsames Wirtschaften“ sondern für den Wunsch aufgrund privater Beziehungen zusammen leben zu wollen, ohne daraus gegenseitige finanzielle Einstandspflichten zur gegenseitigen Existenzsicherung abzuleiten.

Der Prozess der Individualisierung bietet, so die Auffassung in weiten Teilen (nicht nur) in der deutschsprachigen Soziologie, die Chance für den Einzelnen, sich von tradierten, normativen Zwängen, Rollenzuschreibungen und direkten Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien.¹⁹

Die Wertung als „eheähnlich“ im Sinne der Akzeptanz ehgleicher finanzieller Verpflichtungen verkennt, dass gerade Menschen, die nicht heiraten, sondern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zusammenleben, dies oftmals tun, weil sie über das momentane Zusammenleben hinaus eben gerade nicht füreinander einstehen und langfristige finanzielle Verpflichtungen zur Existenzsicherung des anderen eingehen wollen und sich im Gegenteil gezielt die Möglichkeit einer finanziell relativ folgenlosen Trennung offenhalten wollen. Typisierend könnte ebenso angenommen werden, dass Lebenspartner/innen gerade nicht für die/den andere/n Partner/in finanzielle Verpflichtungen eingehen wollen.

1.2.2 Zweite Vermutung: Beide Partner/innen entscheiden in fairer Weise über die Ausgaben

In der sozialwissenschaftlichen Forschung konnte bisher nicht ausreichend nachgewiesen werden, dass das Haushaltseinkommen tatsächlich in fairer Weise auf die einzelnen Haushaltsmitglieder verteilt wird. Zwar hat die Soziologie und Wohlfahrtsstaatsforschung in

¹⁵ BMFSFJ (2010): Familienreport 2010, S. 23.

¹⁶ a.a.O.

¹⁷ a.a.O.

¹⁸ Beck-Gernsheim, Elisabeth (1998): Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen, München.

¹⁹ Treibel, Annette (2006): Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart, Wiesbaden.; Wohlrab-Sahr, Monika (1997): Individualisierung: Differenzierungsprozeß und Zurechnungsmodus, in: Beck, Ulrich/Sopp, Peter (Hrsg.): Individualisierung und Integration. Neue Konfliktlinien und neuer Integrationsmodus?, Opladen, S. 23-36.

Deutschland lange unterstellt, dass das Haushaltseinkommen als rein rechnerische Aufsummierung von Geldern - an alle Mitglieder des Haushaltes in gleicher, fairer Weise verteilt werde und allen gemeinsam nutze. Keine Studie konnte jedoch die Annahme des sogenannten „Poolings“ im Haushalt uneingeschränkt bestätigen. Analog zu der Feststellung, dass die zunehmende Beteiligung von Frauen an der Erwerbsarbeit nicht mit einer egalitäreren Verteilung der unbezahlten Arbeit in der häuslichen Sphäre einhergeht, wurde diese Fiktion der Gleichheit innerhalb der Familiensoziologie in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend in Zweifel gezogen.²⁰

Aus einer qualitativen Studie, in der Personen befragt wurden, die ihre eigenen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Anrechnung von Partner/inneneinkommen verloren haben, kann der Schluss gezogen werden, dass die derzeitigen rechtlichen Regelungen, die von der Partnerschaft als einer (finanziellen) Solidargemeinschaft und der Fiktion eines „gemeinsamen Topfes“ ausgehen, nur noch sehr eingeschränkt der Alltagswirklichkeit entspricht und daher eine Individualisierung der Leistungsansprüche zu fordern ist.²¹

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter schließt daraus, dass die Annahme, Patchworkfamilien würden in fairer Weise „gemeinsam wirtschaften“, nicht hinreichend belegt ist. Ein rechnerisch ausreichendes Haushaltseinkommen bedeutet demzufolge nicht, dass die materielle Existenz aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auch tatsächlich als gesichert angesehen werden kann.

1.2.3 Dritte Vermutung: Der Einstandswille von zusammenlebenden Partner/innen erstreckt sich auch auf in die Beziehung „mitgebrachte“ Kinder

Im Gegenteil kann das Motiv für das Nichteingehen einer Ehe gerade die Ablehnung der finanziellen Verantwortungsübernahme für ein Kind des/der Partner/in aus einer früheren Beziehung sein.

Zu bedenken ist auch, dass es heutzutage üblich ist, selbst bei grundsätzlicher Heiratsneigung zunächst mit einem/einer Partner/in probeweise zusammenzuleben, um zu testen, ob das Zusammenleben harmonisch (auch in finanziellen Angelegenheiten) verläuft, um dann später bei positiver Bilanz die Ehe zu schließen. Dies gilt umso mehr, wenn die Beziehung die Belastung des Zusammenlebens mit einem oder mehreren „mitgebrachten“ Kindern aushalten muss. Nicht zuletzt wird ein betreuender Elternteil zum Wohle des Kindes zunächst ausprobieren, wie das Kind oder die Kinder mit einem/einer neuen Lebenspartner/in zurechtkommen und nicht gleich durch eine Heirat vollendete Tatsachen schaffen. Es wäre lebensfremd, anzunehmen, dass ein überwiegender Teil der Paare erst nach der Heirat zusammenzieht.

Dieser Lebenswirklichkeit entspricht es ganz und gar nicht, wenn mit § 7 Abs. 3 und Abs. 3 a SGB II ab dem ersten Tag des Zusammenlebens vermutet wird, dass ein Einstandswille der Partner vorhanden ist, der sich zudem noch auf die „mitgebrachten“ Kinder erstreckt.

Im Kontrast dazu steht, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung im Umgangs- und Sorgerecht im letzten Jahrzehnt zu einer Stärkung der biologischen Familie tendieren und die Aufrechterhaltung der Rechte des getrennt lebenden biologischen Elternteils zu stärken suchen. Vor diesem Hintergrund ist es in der „Laiensphäre“ für die neuen Partner/innen alleinerziehender Eltern umso unverständlicher, dass sie für die Kinder des getrennt

²⁰ Vgl. Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2006): Geldverwaltung und -verteilung in Partnerschaften, in: Zeitschrift für Sozialreform 4, 52, S. 467-491.; Schneider, Werner/Wimbauer, Christine (2003): Entstaatlichung „von unten“ - Ungleichheit in Partnerschaften: Zur Transformation der institutionellen Ordnung von Geld und Liebe im Privaten, in: Allmendinger, Jutta (Hrsg.): Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002. Teil 2, Opladen. S. 707-722.

²¹ Künzel, Annegret (2007): Von Alleingelassen bis Mitversorgt. Empirische Befunde zu Einstandspflichten in Partnerschaften, in: Scheiwe, Kirsten (Hrsg.): Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimension, Baden-Baden, S. 49-66.

lebenden Elternteils finanziell aufkommen sollen, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist oder sich den finanziellen Verpflichtungen entzieht oder zu entziehen sucht.

1.3 Ergebnis

Nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter ist die Beschwerdeführerin deshalb durch die auf § 9 Abs. 2 S 2 SGB II beruhenden angegriffenen Bescheide der Stadt Hamm und die ebenfalls auf § 9 Abs. 2 S 2 SGB II beruhenden angegriffenen Urteile des Sozialgerichts Dortmund und des Bundessozialgerichts in ihrem Grundrecht auf Sicherung ihres Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG verletzt.

2. Verletzung von Art. 2 Abs.1 GG

Art. 2 Abs. 2 GG schützt die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Bundessozialgericht vertritt die Ansicht, dass der mit § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ausgeübte finanzielle Druck (nämlich der Wegfall eines durch Steuermittel finanzierten Betrages zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes) zwar die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in ihrer gemeinsamen Lebensgestaltung beeinflusst, wodurch Konflikte entstehen können. Es ist aber der Ansicht, dass die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der Beteiligten durch die Anknüpfung an eine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft zwischen den Partnern gewahrt ist.²²

Während bei kinderlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften erst nach einem Jahr des Zusammenlebens ein Einstandswille der Partner/innen füreinander vermutet wird (§ 7 Abs. 3 a Nr.1 SGB II), geschieht dies bei Paaren, bei denen ein Elternteil ein Kind mitbringt, vom ersten Tag des Zusammenlebens an (§ 7 Abs. 3 a Nr. 3 SGB II). Dabei wird nicht nur ein sofortiger Einstandswille der Partner/innen füreinander vermutet, sondern zeitgleich noch ein Einstandswille des/der neuen Partner/in für das mitgebrachte Kind. Mit den strengen Kriterien²³, die in § 7 Abs. 3 a SGB II in der seit dem 1. August 2006 geltenden Fassung unverändert ihren Niederschlag gefunden haben, werde den schützenswerten Bedürfnissen von Paaren Rechnung getragen, nicht ohne Weiteres bereits mit dem Zusammenziehen unübersehbare Pflichten übernehmen zu müssen. Es führe nicht jede Wohn- und Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zwangsläufig zu einer Einstandspflicht für Kinder aus früheren Beziehungen, mag sie auch auf partnerschaftlicher Hinwendung beruhen und über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gehen. Erst wenn besondere Bindungen zwischen den Partner/innen entstanden sind, die ein eheähnliches Zusammenleben und damit auch ein familienähnliches Zusammenleben mit den Kindern des jeweiligen Partners/der jeweiligen Partnerin vermuten lassen, gehe das Gesetz von einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II mit der Folge der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach § 9 Abs. 2 SGB II aus.

Das für Alleinerziehende, die mit einem/einer Lebenspartner/in zusammenziehen, geltende einschlägige „strenge“ Kriterium besteht gemäß § 7 Abs. 3 a Nr. 3 SGB II darin, dass sie ihr Kind in diesen neuen Haushalt mitnehmen und dort versorgen. Etwas anderes bleibt ihnen auch nicht übrig, wenn sie ihren elterlichen Verpflichtungen nachkommen wollen. Dem Status „alleinerziehend“ ist immanent, mit dem Kind in einem Haushalt zu leben. Ohne Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht ist also ein Zusammenziehen mit einem/einer Lebenspartner/in ohne das Kind nicht möglich.

Es erschließt sich dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter nicht, worin das strenge, die Verhältnismäßigkeit wahrende Kriterium bei der Beurteilung der besonderen Bindung vom Bundessozialgericht gesehen wird. Im Mitnehmen des Kindes eine besondere Bindung

²² BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 41

²³ Mit Hinweis des BSG auf BVerfGE 87, 234

zwischen den Partnern zu sehen, die einem einjährigen Zusammenleben kinderloser Paare gleichgestellt wird, erscheint dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter nicht verhältnismäßig.

Jedes Zusammenziehen eines alleinerziehenden Elternteils mit einem/einer Lebenspartner/in erfüllt per definitionem das Kriterium gemäß § 7 Abs. 3 a Nr. 3 SGB II, so dass kein Raum für „strenge Kriterien“ bleibt, die den schützenswerten Bedürfnissen dieser Paare Rechnung tragen, nicht ohne Weiteres bereits mit dem Zusammenziehen unübersehbare Pflichten übernehmen zu müssen.

Zudem ist die Vermutung in der Praxis nicht widerlegbar. Die Regelung des § 9 Abs. 2 SGB II hat allein die schematische Anrechnung von Einkommen zum Inhalt, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, ob das Existenzminimum des jeweiligen Kindes tatsächlich durch entsprechenden Einkommenszufluss durch den Partner/die Partnerin des Elternteils gesichert ist. Für die Bestimmung des Hilfebedarfs der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist unerheblich, wie das herangezogene Einkommen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II tatsächlich verteilt wird.²⁴

Für den Verband alleinerziehender Mütter und Väter ist nicht ersichtlich, wie im vorliegenden Fall der nicht verschwägte Stiefvater die Vermutung des Einstandswillens widerlegen kann. Die Tatsache, dass er explizit vorgetragen hat, dass die Beschwerdeführerin von ihm lediglich Kost und Logis erhält, er aber im Übrigen nicht für sie aufkommt²⁵, berücksichtigt das Bundessozialgericht nicht, weil der Einstandswille seiner Ansicht nach nicht gesondert festgestellt werden muss und durch das Kriterium einer eingegangenen Eltern-Kind-Beziehung in Form des Zusammenlebens impliziert wird.²⁶ Die Unterstellung einer Bedarfsgemeinschaft durch die Vermutungsregelungen des § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II gefährdet damit die tatsächliche Absicherung des Existenzminimums, wenn die vermutete Bereitschaft zu Zahlungen tatsächlich nicht besteht.²⁷

Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 2 SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz wurde die Möglichkeit der Widerlegung der Vermutung nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter durch die Beweislastumkehr praktisch abgeschafft. Denn dies wäre nur durch eine Vernachlässigung des Kindes beweisbar, mit der sich der leibliche Elternteil einer Verletzung seiner Elternpflichten schuldig machen würde. Zudem müsste die Vernachlässigung angesichts langer Verfahrensdauern aus Beweisgründen über längere Zeiträume aufrechterhalten werden. Seiner Elternpflicht nachkommen kann der Elternteil, wenn er zur Beschaffung der faktisch fehlenden Mittel Leistungen nach dem SGB II für das Kind beantragt. In der Zwischenzeit wird er, wenn er die erforderlichen Mittel vom Lebenspartner/von der Lebenspartnerin nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erhält, mit seinem Kind von Mitteln leben, die unter dem (insbesondere auch soziokulturellen) Existenzminimum liegen. Schafft er dies ohne Vernachlässigung des Kindes, beispielsweise unter Inanspruchnahme von Tafelessen, Verschuldung bei Bekannten und Freunden o.ä., verliert er damit die Möglichkeit, die Vermutung zu entkräften, dass der/die Lebenspartnerin das Kind faktisch ausreichend mitversorgt. Dieser Teufelskreis einer praktisch unwiderlegbaren Vermutung kann nur durch die Beendigung des Zusammenlebens durchbrochen werden.

Damit ist der Eingriff durch § 9 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 7 Abs. 3 und 3 a in die allgemeine Handlungsfreiheit von Alleinerziehenden und ihren Lebenspartner/innen als unverhältnismäßig und damit als verfassungswidrig anzusehen, weil ihnen das

²⁴ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 31

²⁵ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 7

²⁶ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 30

²⁷ Vgl. Berghahn et al (2007): Forschungsprojekt. Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. Projektbericht (Mediumfassung), Berlin, S. 65f.

Zusammenziehen mit Kind vom ersten Tag an als besondere Bindung mit der Folge des finanziellen Einstandswillens ausgelegt wird, ohne dass ihnen andere Handlungsoptionen offen stünden.

Die Folgen dieser unverhältnismäßigen Einschränkung der Handlungsfreiheit ihrer Eltern- und „unverschwägerten“ Stiefelternteile verletzt mittelbar auch die Beschwerdeführerin als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Die Beschwerdeführerin hat keine „Selbsthilfemöglichkeit“: Sie kann weder die Bedarfsgemeinschaft verlassen, noch die Erwerbslosigkeit der Mutter beenden, noch selbst für ein alternatives Einkommen sorgen und damit ihr Angewiesensein auf Unterhalt durch den Stiefvater beenden und einen eigenen Anspruch begründen. Will der Gesetzgeber seinem Schutzauftrag nachkommen, muss er Regelungen schaffen, wie dieses Ziel für die Beschwerdeführerin erreicht werden kann.

§ 9 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 7 Abs. 3 und 3 a steht nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter auch nicht im Einklang mit dem Geist und den Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit (...) anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.²⁸ Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sind Gesetzgebungsorgane verpflichtet, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.²⁹ Die Vertragsstaaten haben sich mit der Konvention verpflichtet, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind und zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Der nicht mit der Beschwerdeführerin verschwägte Stiefvater ist aber weder Elternteil, noch Vormund noch - da Unterhaltsansprüche fehlen - gesetzlich für die Beschwerdeführerin verantwortlich, weshalb der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 7 und 9 SGB II seiner Verpflichtung aus der UN-Kinderrechtskonvention nicht nachkommt. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls kann zwar im Einzelfall durch kollidierende Belange von höherem Rang überwunden werden; dies bedarf jedoch stets besonderer und sorgfältiger Begründung³⁰. Die auf eine unwiderlegbare Vermutung gegründete Verweigerung von Leistungen nach dem SGB II, ein nicht gesetzlich zu Leistungen verpflichteter Dritter werde diese typischerweise erbringen, kann die Existenzsicherung von Kindern im Einzelfall nicht gewährleisten und verstößt damit gegen Art. 3 und 26 UN-Kinderrechtskonvention.

3. Verletzung von Art. 3 Abs.1 GG

Eine Regelung ist dann mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Art. 3 Abs.1 GG gebietet es auch, im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte nicht gleich zu behandeln. Dem entspricht es nicht, die nicht mit dem Kind eines Lebenspartners/einer Lebenspartnerin verschwägerten „unechten Stiefelternteile“ unter dem finanziellen Druck verweigerter SGB II-Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums dieser Kinder heranzuziehen, indem sie als „eheähnliche Lebensgemeinschaften“ den Ehen auf der Verpflichtungsseite gleichgestellt werden, ohne dass ihnen auch die diesen Verpflichtungen entsprechenden Vorteile wie Ehegattensplitting, Kinderfreibetrag und Mitversicherungsmöglichkeiten in Kranken- und Pflegeversicherung eingeräumt werden.

²⁸ UN-Kinderrechtskonvention Art. 26 (Soziale Sicherung)

²⁹ UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 (Wohl des Kindes)

³⁰ Lorz, Prof. Dr. Ralph Alexander (2010): Wissenschaftliche Stellungnahme in: National Coalition (Hrsg.): Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? S.22 (II 3. Fazit).

Das Bundessozialgericht lässt hier als Differenzierungskriterium ausreichen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 9 Abs. 2 SGB II seiner Ansicht nach nur solche Gemeinschaften erfasst, in denen die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.³¹

Dieses Argument greift aus Sicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter aus den unter 2. dargelegten Gründen nicht, so dass § 9 Abs. 2 SGB II Patchworkfamilien, in denen die leiblichen Elternteile mit ihren neuen Lebenspartner/innen nicht verheiratet sind, in verfassungswidriger Weise gleichermaßen in die Pflicht zur Existenzsicherung ihrer Kinder nimmt wie Patchworkfamilien, in denen die leiblichen Elternteile mit ihren neuen Lebenspartner/innen verheiratet sind. Dadurch verletzt § 9 Abs. 2 SGB II den Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs.1 GG.

4. Verletzung von Art. 6 GG

Die Beschwerdeführerin ist nach Einschätzung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter durch die angegriffenen Bescheide und Urteile nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 5 GG verletzt, weil sowohl eheliche als auch uneheliche Kinder in die „Stiefkindsituation“ gelangen können: Beide sowohl als „echte“ Stiefkinder, wenn der betreuende leibliche Elternteil wieder heiratet, und als „unechte“ Stiefkinder, wenn er es nicht tut.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 SGB II erschwert wie oben unter 2. dargelegt jedoch die Eingehung neuer Partnerschaften für Alleinerziehende und damit die Bildung von Familien. Damit ist die Beschwerdeführerin (zumindest mittelbar) in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs.1 GG auf Bildung einer Familie verletzt, da die durch § 9 Abs. 2 SGB II geschaffene Rechtslage viele Alleinerziehende (besonders wie im vorliegenden Fall alleinerziehende Mütter) entgegen der Ansicht des Bundessozialgerichts³² an der Eingehung neuer Partnerschaften hindern und damit die Neugründung einer Familie auch für das betroffene Kind verhindern wird³³, was dem Schutz der Familie aus Art. 6 GG zuwiderläuft.

III. Zum gesellschaftspolitischen Hintergrund

1. Das Subsidiaritätsprinzip des SGB II und das dahinterstehende Leitbild des Ernährersmodells

Die Vorstellung einer funktionierenden Bedarfsgemeinschaft bzw. die Versorgung einer Familie mithilfe eines Ernährereinkommens (im vorliegenden Fall ein Gehalt für vier Personen) orientiert sich am Leitbild der Versorgung, welches in der Realität zunehmend weniger Entsprechung findet.³⁴

Das Ernährersmodell gründet auf die in § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB formulierte gegenseitige Verantwortung von Ehegatten, welche von der herrschenden Meinung finanziell interpretiert und im Sozialrecht auch auf nichteheliche Paare und andere in einem Haushalt miteinander lebende Personen übertragen wird.

³¹ BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 46

³² BSG Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – Nr. 48

³³ Diese Ansicht vertritt auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) in seiner Stellungnahme zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. November 2010 S.4 unter c) sowie das SG Berlin im Beschluss vom 08.01.2007 – S 103 AS 10869/06 ER - Nr.44 und 47 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

³⁴ Das bestätigt auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur Hinterbliebenenversorgung: BVerfG Beschluss vom 7. Juli 2009 - 1 BvR 1164/07 – Nr.112

Repräsentativen Bevölkerungsumfragen zufolge hat es einen Einstellungswandel gegeben: Das ErnährermodeLL wird zunehmend abgelehnt.³⁵ Für 60 Prozent der Deutschen ist das Bild des Mannes als Alleinverdiener in der Familie ein Auslaufmodell. Gleichzeitig gibt es in der Bevölkerung Rückhalt für die Gleichstellung von Lebensformen außerhalb der Ehe, insbesondere dann, wenn Kinder im Haushalt leben.³⁶

Mit der Etablierung des „unechten Stiefkindunterhalts“ im Sozialrecht wird das Leitbild des ErnährermodeLLs³⁷ im Sozialrecht jedoch auch noch auf nicht mit einander verschwägere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen und damit gestärkt.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter spricht sich dezidiert für eine Überwindung des normativen Leitbildes des ErnährermodeLLs zugunsten des Leitbildes erwerbstätiger Erwachsener aus, die unabhängig von Dritten ihre materielle Existenz gesichert sehen und fordert eine entsprechende Anpassung der einzelnen, sich derzeit darin noch widersprechenden Rechtsbereiche (Arbeits-, Sozial-, und Unterhaltsrecht).³⁸

Eine Anpassung würde im vorliegenden Fall bedeuten, dass entweder der nichteheliche Stiefelternteil die gleichen Rechte (Splittingvorteil bei der Besteuerung von Ehegatten, Kinderfreibetrag im Einkommenssteuergesetz) wie ein verheirateter Stiefelternteil haben müsste oder aber sowohl Kinder, die mit ihrem Stiefelternteil verschwägert sind als auch Kinder, die nicht mit ihrem Stiefelternteil verschwägert sind, eigene sozialrechtliche Ansprüche haben.

2. Eigenständige Existenzsicherung anstelle von Re-familiarisierung sozialer Risiken

Eine konsequente Gleichstellungspolitik muss nach Auffassung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter auf eine eigenständige Existenzsicherung abzielen.³⁹

Die Tendenz sozialstaatlicher Reformen – wie das im SGB II verankerte Subsidiaritätsprinzip – geht jedoch dahin, finanzielle Existenzsicherung zunehmend zu re-familialisieren.

Insbesondere Mütter werden in die Situation einer doppelten Abhängigkeit versetzt, durch die sie nicht nur selbst existenziell von ihrem neuen Partner abhängig sind, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Versorgung ihrer Kinder.

Da - im vorliegenden Fall exemplarisch zu verfolgen - das Abbrechen der Leistungskette: zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch – Unterhaltsvorschuss – SGB II zum verfassungswidrigen Verlust der eigenständigen Sicherungsrechte des Kindes führt, fordert der Verband alleinerziehender Mütter und Väter sowohl kurzfristig als auch langfristig

³⁵ Asmus Antje/Reinelt, Julia (2006): Einstellungen zum ErnährermodeLL, in: Forschungsbericht. Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. (gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung (Projekt-Nr. 2004-592-4). Abschlussbericht, Berlin, S. 56-77.

³⁶ Dies zeigt eine repräsentative Umfrage von TNS Emnid im Auftrag der Expertenkommission Familie der Bertelsmann Stiftung. Neben der ehelichen Familie halten die meisten Befragten die gesetzliche Gleichstellung von anderen Lebensformen für zeitgemäß, wenn Kinder im Haus sind. Dies gilt sowohl für Alleinerziehende (87 Prozent), Patchworkfamilien (86 Prozent), nichteheliche (75 Prozent) als auch homosexuelle Partnerschaften (64 Prozent). Damit insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter mehr Zeit für eine Berufstätigkeit haben, plädieren 95 Prozent der Befragten für zusätzliche Betreuungsangebote der Kinder durch den Staat. Zur Finanzierung wäre jeder Zweite bereit, auf staatliche Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zu verzichten. Quelle: Pressemeldung der Bertelsmann Stiftung vom 20.5.2011.

³⁷ Für eine ausführliche Beschreibung und Diskussion der Norm des ErnährermodeLLs in Deutschland und seine Auswirkungen auf die Sicherungssysteme des deutschen Wohlfahrtsstaates siehe: Berghahn et al (2007): Forschungsprojekt. Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. Projektbericht (Mediumfassung), Berlin.

³⁸ Positionspapier des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, Juni 2001.
http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Positionspapier_Arbeit_16_06_01.pdf; Klammer, Ute et al (2011): Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

³⁹ Vgl. Weinkopf, Dr. Claudia et. al. (2009): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Abschlussbericht, Duisburg, Berlin und Magdeburg; Klammer, Ute et al (2011): Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

Gesetzesänderungen, die dazu führen, dass ausbleibende Unterhaltsleistungen der Eltern nicht zum Armutsrisiko für Kinder werden:

Kurzfristig setzt sich der Verband alleinerziehender Mütter und Väter deshalb für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfallleistungen bis zum 18. Lebensjahr der Kinder und ohne Beschränkung der Dauer ein.

Langfristig fordert der Verband alleinerziehender Mütter und Väter einen eigenständigen Anspruch für Kinder auf Existenz sichernde Leistungen in Form einer Kindergrundsicherung.

3. Die geschlechtsspezifischen und familiär bedingten Auswirkungen der SGB II-Reform für Frauen, Mütter und ihre Kinder

Die Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Reform des SGB II hat gezeigt, dass es mehrheitlich Frauen sind, die aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen im Rahmen der Vergemeinschaftung nach § 9 Abs. 5 SGB II ihre eigenen sozialrechtlichen Ansprüche gemindert sehen oder ganz verlieren.⁴⁰ Dies ist den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Erwerbs- und Einkommenssituation geschuldet. Gleichzeitig ist im Rechtskreis des SGB II der Anteil von Frauen in den letzten Jahren angestiegen und liegt derzeit bei über 50 Prozent. Dabei unterscheidet sich die Lebenssituation männlicher und weiblicher Hilfebedürftiger dadurch, dass Frauen deutlich häufiger mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Gerade in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern wird die materielle Lebenssituation als schwierig erlebt⁴¹. Hinzu kommt, dass mehr Frauen als Männer, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, sogenannte Aufstockerinnen sind, also über ein Einkommen aus Erwerbsarbeit verfügen, welches jedoch zu Existenzsicherung nicht ausreicht.

Da die „echten und unechten Stiefkindregelungen“ des § 9 Abs.2 S.2 und Abs.5 SGB II demnach mehrheitlich Kinder betreffen, die bei ihrer Mutter leben, werden diese gegenüber Kindern, die bei ihrem Vater leben, mittelbar diskriminiert.

Damit besitzt die mit dem Fortentwicklungsgesetz weitergeführte SGB II-Reform trotz der geschlechtsneutralen Formulierungen⁴² und entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers⁴³ durchaus geschlechterpolitische Dimensionen: Die Notwendigkeit, den Bedarf des eigenen Kindes gegenüber einem neuen Partner durchzusetzen, also doppelt abhängig für sich selbst als auch für das Kind zu sein, betrifft mehrheitlich Frauen. Die „Stiefkindregelung“ in § 9 Abs. 2 S 2 SGB II stellt somit eine Verstärkung finanzieller Abhängigkeiten dar, die vor allem Frauen/Mütter betrifft, da mit 90 Prozent der Großteil der Alleinziehenden Frauen sind.

Wie unter 2. deutlich geworden ist, sind die Regelungen in § 9 Abs. 1 und 5 SGB II speziell für Alleinerziehende benachteiligend: Sie stellen dem Eingehen neuer ehelicher und eheähnlicher Partnerschaften ein finanzielles Hindernis in den Weg.

⁴⁰ Zu der Struktur der Hilfebedürftigen im SGB II siehe: Weinkopf, Dr. Claudia et. al. 2009: Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Abschlussbericht, Duisburg, Berlin und Magdeburg, S. 28-33; vgl. dazu auch die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19 November 2010 S. 2

⁴¹ Dr. Weinkopf, Dr. Claudia et. al. 2009: Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Abschlussbericht, Duisburg, Berlin und Magdeburg, S. 259.

⁴² Rostock, Petra/Wersig, Maria/Künzel, Annegret (2007): Frauen diskriminierend oder geschlechterpolitisch konzeptionslos? Geschlechtsspezifische Auswirkungen von Hartz IV, in: Berghahn, Sabine (Hrsg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden, S. 305-322.

⁴³ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19 November 2010 S. 2

IV. Fazit

Der Verfassungsbeschwerde ist nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter stattzugeben.

Es besteht kein gesetzlich durchsetzbarer Unterhaltsanspruch der Beschwerdeführerin gegenüber dem nicht verschwägerten Stiefvater. Sie ist somit in ihrer Existenzsicherung davon abhängig, dass der Partner ihrer Mutter freiwillig für ihren Lebensunterhalt aufkommt. Das stellt eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG dar.

Zudem liegt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 vor, da § 9 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und 3a SGB II einen unverhältnismäßigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Alleinerziehenden darstellt, gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen den besonderen Schutz der Familie verstößt

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter befürwortet individuelle Ansprüche zur Existenzsicherung für Männer, Frauen und Kinder. Insoweit ist die vorliegende Entscheidung von großer gesellschaftspolitischer Tragweite. Die finanzielle Verantwortung für Kinder den neuen Lebenspartner/innen alleinerziehender Eltern aufzubürden, lehnt der Verband alleinerziehender Mütter und Väter entschieden ab. Die Regelungswidersprüche im System von Unterhaltsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht benachteiligen systematisch Alleinerziehende und ihre Kinder und müssen im Sinne einer geschlechtergerechten Familien-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Steuerpolitik aufgelöst werden.

*Berlin, 30. Juni 2011
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Sigrid Andersen
Antje Asmus*